

### § 3 Nr. 37

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH,  
München

**Grundinformation:** Die durch das JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523) wieder in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügte Vorschrift wurde durch das StVereinfG v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) mW ab VZ 2011 (s. § 52 Abs. 1 idF des StVereinfG 2011) aufgehoben.

Nr. 37 regelte die StBefreiung des Unterhaltsfreibetrags und des Maßnahmefreibetrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), soweit sie als Zuschuss geleistet werden. Ziel des AFBG ist es, Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen.

Die Vorschrift enthielt keine echte StBefreiung; der dort genannte Zuschuss ist bereits nicht stbar, weil er unter keine der sieben Einkunftsarten fällt. Der Gesetzgeber hielt deshalb die Befreiungsvorschrift nunmehr für entbehrlich (BTDrucks. 17/5125, 35).

**Die Kommentierung der Nr. 37** (Stand September 2006) ist im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm) abgelegt.

#### Text der zuletzt geltenden Fassung:

### § 3 Nr. 37

*[Zuschüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz]*

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), aufgehoben durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

**Steuerfrei sind**

...

37. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuss geleistet werden;

...

